

3798/AB-BR/2023
vom 14.06.2023 zu 4099/J-BR

bmbwf.gv.at

**Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung**

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Bundesrates
 Günter Kovacs
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.290.666

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4099/J-BR/2023 betreffend „Queere“ Inhaltsvermittlung und „Dragqueen“-Auftritte als Teil des Schulunterrichtes?, die die Bundesräte Markus Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen am 14. April 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Welche Position vertreten Sie bzw. Ihr Ressort in Bezug auf die Vermittlung von „queeren“ bzw. LGBTQ-Inhalten im österreichischen Schulsystem?*

Wie im Grundsatzverlasse „Sexualpädagogik“, Rundschreiben Nr. 11/2015, festgehalten, ist die schulische Sexualpädagogik an der Lebensrealität von jungen Menschen orientiert und basiert auf wissenschaftlich gestützten Informationen. Schüler/innen sollen vielfältige Lebensentwürfe und Biographien als gesellschaftliche Normalität wahrnehmen und respektvoll damit umgehen können.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Sind „queere“ Inhalte aktuell im Lehrplan verankert?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Art und Weise (welche Schulfächer, wie viele Unterrichtsstunden)?*
- *Ist eine grundsätzliche Vermittlung solcher Inhalte durch die Verankerung im Lehrplan angedacht?*
 - a. *Wenn ja, warum?*

Sexualpädagogik ist ein Unterrichtsprinzip somit ein übergreifendes Thema. In den aktuellen kompetenzorientierten Lehrplänen ist die Vermittlung von Wissen über die Vielfalt von Menschen in Hinblick auf die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentitäten und der respektvolle Umgang gegenüber verschiedener Formen

von Sexualität und Identitäten verankert. Eine explizite Erwähnung von „queeren“ Inhalten findet sich nicht im Lehrplan.

Zu Frage 4:

- *Sind das Organisieren von „LGBTIQ“-Veranstaltungen zum Zwecke der „queeren“ Wissensvermittlung oder „Dragqueen“-Auftritte an österreichischen Schulen seitens Ihres Ressorts gewünscht?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, inwiefern unterstützen Sie bzw. Ihr Ressort derartige „queere“ Vereine, die solche LGBTIQ-Wissensvermittlung an Schulen anbieten?*

Die Vermittlung sexualpädagogische Inhalte hat unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und entsprechend dem Stand der Wissenschaft zu erfolgen. Um eine zeitgemäße Qualität der sexualpädagogischen Arbeit an den Schulen unter Beziehung von externen Anbieter/inne/n zu gewährleisten, wurde zur Unterstützung des schulischen Unterrichts eine unabhängige Geschäftsstelle eingerichtet, die den Prozess der Qualitätssicherung sexualpädagogischer Angebote durchführt. Dazu wurde eine Verordnung über die Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von schulexternen Angeboten erlassen (BGBI. II Nr. 44/2023). Die qualitätsgesicherten Angebote können von den Schulen eingesehen werden. Die Lehrkraft trägt die Verantwortung für den Unterricht, weshalb sie immer im Klassenzimmer anwesend sein muss.

Zu den Fragen 5, 6, 8, 9, 13 und 14:

- *Ist Ihnen bzw. Ihrem Ressort bekannt, wie viele „Dragqueen“-Auftritte in den Schuljahren 2018/19 - 2022/23 an österreichischen Schulen stattgefunden haben?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Bekanntgabe, um welche konkreten Auftritte es sich dabei handelte.*
 - b. *Wenn nein, warum haben Sie keine Kenntnis darüber?*
- *Wurden die Bildungsdirektionen im Vorfeld in Kenntnis gesetzt, dass an Schulen im jeweiligen Bundesland „Dragqueen“-Auftritte stattfinden?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wurden diese untersagt und mit welcher Begründung geschah das?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist Ihnen bzw. Ihrem Ressort bekannt, ob in den Schuljahren 2018/19 - 2022/23 Workshops bzw. Veranstaltungen mit „queerem“ Inhalt an österreichischen Schulen stattgefunden haben?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Bekanntgabe, um welche konkreten Workshops bzw. Veranstaltungen es sich dabei handelte.*
- *Wurden die Bildungsdirektionen im Vorfeld in Kenntnis gesetzt, dass an Schulen im jeweiligen Bundesland derartige „queere“ Veranstaltungen stattfinden?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wurden diese untersagt und mit welcher Begründung geschah das?*

i. Wenn nein, warum nicht?

- *Wie fand in konkreter Weise die Informationsvermittlung statt?*
- *Sofern Kinder die Teilnahme an solchen LGBTIQ-Veranstaltungen verweigerten, gab es stattdessen Ersatzunterricht?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, in welcher Form?*

Nein. Die Einbindung von außerschulischen Personen bzw. Organisationen liegt in der Verantwortung der Schule. Das BMBWF hat keine Daten dazu.

Zu den Fragen 7 und 10:

- *Welchen pädagogischen Mehrwert sehen Sie bzw. Ihr Ressort in derartigen Auftritten?*
- *Welchen pädagogischen Mehrwert sehen Sie bzw. Ihr Ressort in derartigen Auftritten?*

Zum Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates darf angemerkt werden, dass diesem nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. dazu und zum vergleichbaren § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975: Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand der parlamentarischen Interpellation sind bloße Meinungen bzw. Rechtsmeinungen oder Beurteilungen.

Zu Frage 11:

- *Wurden Schüler im Vorfeld solcher LGBTIQ-Veranstaltungen oder „Dragqueen“-Auftritte zum Zwecke „queerer“ Wissensvermittlung vorbereitet?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form stellte sich diese Vorbereitung dar?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Bei Einbindung außerschulischer Personen wird die Anwesenheit der Lehrkräfte im Rahmen des Unterrichts vorausgesetzt. Durch die Einladung außerschulischer Personen kann die Unterrichtserteilung nicht an diese delegiert werden.

Zu Frage 12:

- *Wurden die Eltern in all diese Prozesse mit einbezogen?*

Im vorstehend erwähnten Grundsatzerlass Sexualpädagogik ist geregelt, dass den Eltern und Erziehungsberechtigten im Bereich der sexuellen Bildung eine zentrale Aufgabe zukommt. Daher sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten rechtzeitig im Vorfeld über die Einbindung von außerschulischen Personen und Organisationen, z.B. im Rahmen eines Elternabends, über Name der Person/Organisation und deren wertebezogenen Hintergrund und geplante Inhalte und Methoden zu informieren.

Wien, 14. Juni 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek